# Betriebsordnung der Kleinschwimmhalle vom 05.09.1966 mit Änderungen vom 29.05.1978, 01.09.1981, 05.10.1987 und 21.03.1988

## § 1 Allgemeines

Die Kleinschwimmhalle ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rutesheim. Die Einrichtung soll der Bevölkerung zur Erholung und Entspannung und besonders der Jugend zur körperlichen Ertüchtigung dienen.

#### § 2 Badbenutzer

- 1. Zur Benutzung der Kleinschwimmhalle ist grundsätzlich jedermann gegen Entrichtung der jeweils festgesetzten Gebühren zugelassen.
- 2. Von der Benutzung ausgeschlossen:
  Geisteskranke, Epileptiker, Betrunkene und Personen mit offenen Wunden,
  Hautausschlägen und anderen Anstoß erregenden oder ansteckenden Krankheiten.
- 3. Kinder unter 2 Jahren werden nicht, Kinder zwischen 2 und 6 Jahren nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

#### § 3 Betriebszeit

- Der Beginn und das Ende der Badezeit wird von der Gemeindeverwaltung bestimmt und öffentlich sowie am Badeeingang bekannt gegeben. Änderungen bleiben vorbehalten. Die Gemeindeverwaltung regelt auch die Benutzung der Kleinschwimmhalle durch Vereine zu Übungszwecken und Wettkämpfen und für das Schulschwimmen.
- 2. Bei Überfüllung kann das Bad für Besucher gesperrt werden.

#### § 4 Eintrittskarten

- 1. Die Schwimmhalle darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten und benutzt werden. Nur die Einzelkarten und 10-er Karten (Eintrittskarten) sind übertragbar.
- 2. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades.
- 3. Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss, eine Stunde vor dem Ende der Badezeit, ausgegeben.
- 4. Die Festsetzung der Eintrittspreise, Pfand für das Schlüsselband, Gebühren und Ersätze erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung (Anlage). Die Voraussetzungen für die in der Gebührenordnung vorgesehenen Ermäßigungen sind nachzuweisen.
- 5. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- 6. Mit dem Lösen der Eintrittskarte wird die Betriebsordnung und Gebührenordnung anerkannt.
- 7. Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 8. Wer das Hallenbad oder seine Einrichtungen unberechtigt benutzt, hat den zehnfachen Eintrittspreis nachzuzahlen.

9. Aus dringenden Gründen, z.B. technische Störungen, kann das Bad für alle Besucher geschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Eintrittsgelder besteht nicht.

## § 5 Badezeit

- 1. Die Badezeit ist innerhalb der Betriebszeiten (§ 3) grundsätzlich unbegrenzt.
- 2. Bei besonderen Anlässen, beispielsweise bei Wettbewerben oder Überfüllung, haben auf Hinweis des Personals die Badegäste das Bad zu verlassen, die schon länger als 2 Stunden im Bad sind.

## § 6 Schlüsselband, Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

- 1. Die Badegäste dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Räumen aus- und ankleiden.
- 2. Ein nummeriertes Schlüsselband für den Kleiderschrank wird beim Betreten des Bades gegen Pfand ausgehändigt.
- 3. Beim Verlassen des Bades ist das Schlüsselband und die Eintrittskarte unaufgefordert dem Personal zurückzugeben.
- 4. Beim Verlust des Schlüsselbands oder Schlüssels ist der in der Gebührenordnung vorgesehene Eratz zu leisten. In diesem Fall wird die Garderobe bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt vom Personal ausgehändigt.
- 5. Geld und Wertsachen können zur Aufbewahrung abgegeben werden. Sie werden nur gegen Ablieferung des Verwahrungsausweises zurückgegeben. Die abgegebenen Geld-und Wertsachen werden nicht geprüft. Zur Prüfung der Empfangsberechtigung ist das Aufsichtspersonal nicht verpflichtet. Durch die Auslieferung der Wertsachen an den Inhaber der Hinterlegungsmarke wird das Bad von seiner Verpflichtung zur Rückgabe von Wertsachen befreit. Hat ein Badegast seine Hinterlegungsmarke verloren, so werden ihm die Wertsachen nur ausgehändigt, wenn er sie durch genaue Beschreibung als ihm gehörig ausweist.
- 6. Größere Koffer und sonstige größere Gegenstände werden weder in der Kleiderablage noch an der Wertsachenverwahrungsstelle zur Aufbewahrung übernommen.

## § 7 Badekleidung

Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in einer den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes, entsprechenden Badekleidung gestattet. Darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet die Badeleitung. Badegäste, deren Bekleidung zu Beanstandungen Anlass gibt, werden aus dem Bad verwiesen.

# § 8 Körperreinigung

- 1. Jeder Badegast hat sich vor Betreten des Badebeckens in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- 2. In dem Badebecken ist der Gebrauch von Seife verboten. Einreibemittel wie Hautcreme usw. dürfen vor Benutzung des Schwimmbeckens nicht verwendet werden.
- 3. Vor der Benutzung der Badeanlagen sollten die Aborte aufgesucht werden.

4. Vor dem Betreten des Schwimmbeckens dürfen die Warmbrausen nur einmal bis zu 3 Minuten benutzt werden. Nach dem Schwimmen dürfen die warmen Brausen nicht mehr benutzt werden. Die Desinfektionsanlage zur Verhütung von Fußpilzerkrankungen soll benutzt werden.

## § 9 Benutzung der Badeeinrichtung

- 1. Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Bades und seiner Einrichtungen ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
- 2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume oder Behältnisse verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Aufsichtspersonal sofort anzuzeigen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche bleiben unberücksichtigt.
- 3. Kraftwagen, Krafträder oder Fahrräder dürfen nur auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
- 4. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

## § 10 Verhalten im Bad

- 1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.
- 2. Verboten ist insbesondere:
  - a) störendes Lärmen, Singen, Pfeifen, Musizieren (einschließlich Inbetriebnahme von Rundfunkgeräten) und Tanzen,
  - b) Belästigung von Badegästen durch Spiele,
  - c) Rennen auf den Gängen um das Schwimmbecken usw.,
  - d) Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser,
  - e) Mitnehmen und Einwerfen von Flaschen, Blechdosen, Glassplittern u.ä. in das Schwimmbecken, ebenso das Wegwerfen solcher Gegenstände in der gesamten Badeanlage,
  - f) Mitbringen von Hunden,
  - g) Rasieren.
- 3. Papier, Tuben, Seifenreste usw. dürfen nur in den dafür aufgestellten Abfallbehältern geworfen werden.
- 4. Den Anweisungen des Bademeisters bzw. des Badepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

## § 11 Fundgegenstände

- 1. Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind dem Aufsichtspersonal oder an der Kasse abzuliefern.
- 2. Über Fundgegenstände, die am Schluss der Badesaison nicht abgeholt worden sind, wird nach den Bestimmungen des BGB verfügt.

#### § 12 Haftung

- 1. Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- für Geld und Wertsachen, die nicht hinterlegt worden sind, wird jede Haftung abgelehnt. Dasselbe gilt für Fundgegenstände und für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- 3. Für hinterlegte Gegenstände haftet die Gemeinde nur bis zu einem Höchstbetrag von 50 €.
- 4. Die Badegäste haften der Gemeinde für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen des Bades und seiner Einrichtungen.

## § 13 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können beim Bademeister oder bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

## § 14 Aufsicht

- 1. Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Badebereich und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
- 2. Der Bademeister ist befugt, Personen, die
  - a) die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
  - d) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Baderordnung verstoßen

aus dem Bade zu verweisen. Widersetzlichkeiten zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

- 3. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zur Kleinschwimmhalle zeitweilig oder dauernd untersagt werden.
- 4. Im Falle einer Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

# Gebührenordnung Kleinschwimmhalle

Der Gemeinderat hat am 28.6.2010 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Kleinschwimmhalle (Anlage zu § 4 der Betriebsordnung vom 18.10.1995; zuletzt geändert am 24.11.2003) beschlossen:

## I. Eintrittskarten

#### 1. Einzelkarten

i. <u>Linzonarton</u>	
<ul><li>1.1 Erwachsene</li><li>1.2 Jugendliche bis zum vollendeten 28. Lebensjahr (unter 6 Jahre frei), Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende,</li></ul>	2,50 €
Schwerbehinderte ab 50 % MdE und Rentner, jeweils mit gültigem Ausweis  1.3 Geburtstagskinder haben an einem beliebigen Tag in der Geburtstagswoche bei Vorlage eines gültigen Ausweises <u>freien Eintritt</u>	1,75 €
2. <u>10er-Karten</u>	
2.1 Erwachsene 2.2 Personen Ziff. 1.2	22,00 € 12,00 €
3. <u>Jahreskarte</u> Jahreskarte (gültig vom 01.01. – 31.12. p.a.; nicht übertragbar)	
3.1 Erwachsene 3.2 Personen Ziff. 1.2	45,00 € 30,00 €
4. Pfand für Schlüsselband	
4. Pfand (§ 6 Ziff. 2)	
1.1 Erwachsene 1.2 Personen Ziff. I 1.2	2,00 € 2,00 €

# 5. Aufbewahrung der Wertsachen

Ersatz (§ 6 Ziff. 4)

(während des Badebetriebs) 2,00 €

15,00€

# II. Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Ersatz bei Verlust des Schlüsselbandes oder des Schlüssels